Preisblatt Main Heizstrom

Versorgung mit Strom außerhalb der Grundversorgung bzw. Ersatzversorgung für Haushaltskunden[1)]

Preisblatt gültig ab 01.01.2024

Es gilt die jeweils aktuell gültige Fassung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen.

Der gelieferte Strom ist zu 100% Ökostrom.

Geltungsbereich:
Dieser Heizstromtarif gilt für Speicher-, Direkt- und Wärmepumpen-Heizungsanlagen sowie Anlagen zur Warmwasserversorgung. Es sind nur Geräte mit Festanschluss zugelassen (keine Steckvorrichtung!). Alle Anlagen werden mit getrennter Doppeltarifmessung ausgestattet. Sperrzeitenregelung: Maximal 4 mal 1 Stunde Sperrzeit, zeitlich variabel, die Freigabezeit zwischen zwei Sperrungen ist nicht kürzer als die vorangegangene Sperrzeit.

Altregelungen für bestehende Heizungsanlagen (gemeinsame Messung):
Die Installation der gemeinsamen Messung ist bei Neuanlagen nicht mehr möglich. Bei gemeinsamer Messung wird gleichzeitig der Haushaltsstrombedarf gedeckt.

1. Preise

Preise: Main Sparheizstrom

	Arbeitspreis		Grundpreis	
	Cent/kWh	**Cent/kWh**	Euro/Jahr	**Euro/Jahr**
	netto	**brutto**	netto	**brutto**
Getrennte Messung				
Arbeitspreis Hochtarif (HT)	31,05	**36,95**	58,45	**69,56**
Arbeitspreis Niedertarif (NT)	28,95	**34,45**		
Gemeinsame Messung				
Arbeitspreis Hochtarif (HT) bis 4.000 kWh/a	36,77	**43,76**	141,14	**167,96**
Arbeitspreis Hochtarif (HT) über 4.000 kWh/a	32,10	**38,20**	141,14	**167,96**
Arbeitspreis Niedertarif (NT)	28,95	**34,45**		

(*) Als Schwachlastzeit / Niedertarifzeit (NT-Zeit) gilt bis auf weiteres: Montag – Freitag von 22:00 Uhr – 6:00 Uhr sowie von Samstag 13:00 Uhr bis Montag 6:00 Uhr.

In den Netto-Endpreis fließen ein:	Euro/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer		2,05
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden) für **getr. Messung**		0,11 (HT); 0,11 (NT)
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden) für **gem. Messung**		1,32 (HT); 0,11 (NT)
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)		0,275
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (NEV-Umlage)		0,643
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Haftungsumlage)		0,656

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de

[1)] Als Haushaltskunden gelten gem. Energiewirtschaftsgesetz „Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden (kWh) nicht übersteigen den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen."

Der Vertrag hat eine Laufzeit ab Lieferbeginn von 12 Monaten. Er verlängert sich automatisch, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird.
Die Verlängerung ist unbegrenzt und kann zu jeder Zeit mit einem Monat Kündigungsfrist gekündigt werden.

Energieversorgung Gemünden GmbH

Postanschrift
Schulstraße 5
97737 Gemünden a. Main

Wir sind für Sie erreichbar
Mo – Do: 07:30-16:30 Uhr
Fr: 07:30-12:30 Uhr

T 0800 7890003
F 09351 973444
info@energieversorgung-gemuenden.de

Homepage
www.evg-gemuenden.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Verwaltungswirt
Jürgen Lippert

Geschäftsführer
Roland Brönner
Michael Riek

Sitz Gemünden
Registergericht Würzburg
HRB 6418
St. Nr. 231/116/70013

2. Preiszusammensetzung

Aus einem Grundpreis pro Jahr, aus einem Grundpreis pro Jahr für Ihren Zähler in der Niederspannung und einem verbrauchsabhängigen Preis in Cent je Kilowattstunden (kWh).

Wenn der Kunde einen Dritten mit der Messdienstleistung und/oder Messstellenbetrieb beauftragt, werden ihm die unten genannten Preise für diese Leistung nicht berechnet.

Die Preise unterliegen dem Änderungsrecht nach Ziffer 6 der beiliegenden Allgemeinen Stromlieferbedingungen.

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:	Euro/Jahr (netto)	Cent/kWh (netto)
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde (getr. Messung und gem. Messung NT)		4,41
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde (gem. Messung im HT)		8,48
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz (getr. Messung)	0,00	
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz (gem. Messung)	76,65	
Aufgrund des gesetzlich vorgesehenen Einbaus neuer digitaler Stromzähler in Deutschland, weisen wir die Preise für Ihren Zähler getrennt aus. Damit sind neben den o.g. Arbeits- und Grundpreisen (exklusive Messstellenbetrieb), je nach Messeinrichtung und Stromverbrauch pro Jahr, folgende Preise in Niederspannung für den Zähler zu entrichten:		
Messstellenbetrieb konventioneller Messeinrichtungen in Niederspannung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	10,45	
Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen in Niederspannung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	16,81	
Messtellenbetrieb intelligenter Messeinrichtungen in Niederspannung [(1)] (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt) an Zählpunkten mit einem Energieverbrauch von …):		
über 100.000 kWh	Preise werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht!	
über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh	100,84	
über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh	75,63	
über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh	42,02	
über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh	16,81	
Steuerbare Verbrauchseinrichtung oder steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG	42,02	
Stromwandlersatz	14,87	
Stromwandlersatz (bei mME und iMSys)	31,49	
Tarif- und Lastschaltung	10,93	
Tarif- und Lastschaltung (bei mME und iMSys)	17,76	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:		
Rechnerisch ergibt sich damit als Versorgeranteil für die vom Versorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb):		
Getrennte Messung		
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	58,45	
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde (HT / NT)		22,91 / 20,81
Gemeinsame Messung		
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	64,49	
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde HT bis 4.000 kWh		23,35
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde HT über 4.000 kWh		18,68
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde NT		20,81

[(1)] Technische Verfügbarkeit gemäß §30 MsbG vorausgesetzt

Das Preisblatt wird regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht. Sobald die Energieversorgung Gemünden GmbH neue Zusatzleistungen anbietet, nimmt sie diese mit auf.

Für Verbrauchsstellen mit einem durchschnittlichen Jahresverbrauch unterhalb 6.000 kWh ist nach Messstellenbetriebsgesetz eine Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem ab 2020 optional bei wirtschaftlicher Vertretbarkeit möglich.

3. Sonstige Bestimmungen

Fordert der Versorger den Kunden bei Zahlungsverzug erneut zur Zahlung auf oder lässt den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, kann der Versorger dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten pauschal berechnen.
Die Kosten für die erste Mahnung mit Sperrandrohung betragen 2,50 €, netto, für jede weitere Mahnung fallen 5,00 €. Die Kosten für jeden Inkassogang betragen 46,00 €, netto.

Bearbeitungskosten für eine Rücklastschrift sind abhängig von der Hausbank des Kunden, auf deren Höhe die EVG keinen Einfluss hat.

4. Erläuterungen

Stromsteuer
Die Stromsteuer ist eine Verbrauchersteuer, die im Stromsteuergesetz geregelt ist (kurz: StromStG). Jeder Verbraucher zahlt die Stromsteuer pro verbrauchte Kilowattstunde.

Konzessionsabgabe
Die Konzessionsabgabe ist eine Gebühr, die von Kommunen erhoben wird, wenn Energieversorgungsunternehmen öffentliche Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen nutzen.

Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG-Umlage)
Die KWKG-Umlage dient zur Finanzierung der geförderten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. KWKG steht dabei für das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz. Die ausgezahlten Förderbeträge werden summiert und über alle bezogenen Kilowattstunden Strom, verteilt wieder abgerechnet. Die KWKG-Umlage wird auf der Grundlage von Stromerzeugungsprognosen abgeschätzt und allen Stromabnehmern in gleicher Höhe berechnet. Die Umlage wird dabei jährlich angepasst.

§ 19 StromNEV-Umlage
Mit der § 19 StromNEV-Umlage wird die Entlastung stromintensiver Unternehmen von den Netzentgelten finanziert. Die Mehrbelastungen die aus der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) entstehen, werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§19 Strom NEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Offshore-Haftungsumlage
Um die Risiken einer verspäteten Netzanbindung bzw. den Ausfall der Netzanbindung von Offshore-Windparks für die Netzbetreiber zu begrenzen, werden die daraus entstehenden Mehrbelastungen an die Letztverbraucher weitergegeben.

Netzentgelt / Netznutzungsentgelt
Die Netzentgelte werden von Netzbetreibern für den Transport und die Verteilung der Energie erhoben. Diese Gebühr deckt die Kosten, die bei dem Ausbau der Netze, der Durchleitung und dem Betreiben des Netzes entstehen. Die Netzentgelte enthalten immer einen Arbeitspreis, einen Grundpreis und den Messpreis (beinhaltet Betrieb, Messung und Abrechnung).

Messstellenbetrieb
Der Messtellenbetrieb umfasst Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und Ihrer Messeinrichtungen sowie die Gewährleistung einer mess- und einrichtungskonformen Messung der Energie. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. (grundzuständigen) Messtellenbetreiber in Rechnung gestellt.

Messung
Das neue Messtellenbetriebsgesetz sieht vor, dass Messstellenbetrieb und Messdienstleistung aus einer Hand angeboten werden. Die Entgelte für die Messungsdienstleistung wurden in den Messstellenbetrieb überführt.